

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1186

## Wehrdenkmal-Stiftung, Solothurn: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 4. März 1958 besteht mit Sitz in Solothurn die Wehrdenkmal-Stiftung (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 10. September 1958 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 2 der geltenden Stiftungsurkunde vom 4. März 1958 wie folgt: «Die Stiftung hat den Zweck, die Wehrdenkmäler in Solothurn und Olten zu unterhalten und der Öffentlichkeit zu bewahren».

Gemäss der Jahresrechnung 2024 (per Stichtag 31. Dezember 2024) betragen sowohl die Bilanzsumme als auch das Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) der Stiftung jeweils 70'055.82 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 28. Februar 2025 hat der Stiftungsrat der Wehrdenkmal-Stiftung beschlossen, die Stiftung aufgrund der Unerreichbarkeit des Zwecks aufzulösen und deren Vermögen je zur Hälfte auf die Einwohnergemeinden Solothurn und Olten zu übertragen.

Mit Schreiben vom 29. April 2025 beantragt der Stiftungsrat der Wehrdenkmal-Stiftung die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass es der Stiftung nicht mehr möglich sei, den Zweck zu erfüllen, da die beiden Wehrdenkmäler in bestem und bereits restauriertem Zustand seien und in den kommenden Jahrzehnten kein Unterhalt beziehungsweise keine Restauration zu erwarten sei. Somit fehle es der Stiftung an der Möglichkeit Leistungen im Sinne der Erfüllung ihres Zweckes zu erbringen. Die Stiftung generiere seit Jahren lediglich Verwaltungs- und Administrationskosten, was zur Verminderung des Stiftungsvermögens führe, ohne dabei der Leistungserbringung im Sinne des Stiftungszwecks nachzukommen. Der Stiftungszweck könne auch durch Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden.

Aufgrund dieser Situation hat der Stiftungsrat am 28. Februar 2025 beschlossen, die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Ein allfälliges Restvermögen solle den beiden Einwohnergemeinden Solothurn und Olten je hälftig übertragen werden, um die finanziellen Mittel zweckgebunden für den Unterhalt und die Pflege der Wehrdenkmäler einzusetzen. Beide Gemeinden hätten der Übertragung des Stiftungsvermögens zugestimmt und sich bereit erklärt, ein Schuldenattest auszustellen.

### 2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50<sup>bis</sup> Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 29. April 2025 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks.

Per 31. Dezember 2024 wies die Stiftung ein Vermögen von 70'055.82 Franken aus. Aufgrund der niedrigen Nominalzinsen erfolgen kaum Zinsgutschriften auf das Stiftungsvermögen. Da in den kommenden Jahrzehnten kein Unterhalt beziehungsweise keine Restauration der Wehrdenkmäler zu erwarten ist, kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Seit Jahren generiert die Stiftung lediglich Verwaltungs- und Administrationskosten, was zur Verminderung des Stiftungsvermögens führt, ohne dabei der Leistungserbringung im Sinne des Stiftungszwecks nachzukommen. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist den Einwohnergemeinden Solothurn und Olten je hälftig zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes. Die finanziellen Mittel sind zweckgebunden für den Unterhalt und die Pflege ihrer jeweiligen Wehrdenkmäler einzusetzen.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 29. April 2025 um Aufhebung der Wehrdenkmal-Stiftung ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

### **3. Kosten**

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100-7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

### **4. Beschluss**

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50<sup>bis</sup> Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Wehrdenkmal-Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung, gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Wehrdenkmal-Stiftung in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Stotzer, Christoph, von Büren an der Aare, Stadtgutmatt 14, in Büren an der Aare.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz, Hauptgasse 70, 4509 Solothurn.

- 4.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Aufgrund der attestierten Schuldenfreiheit und der Übernahme allfälliger Schulden durch die Einwohnergemeinden Solothurn und Olten ist die Stiftung vom Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) entbunden.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz und des Berichts der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Wehrdenkmal-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2025 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Einwohnergemeinden Solothurn und Olten überwiesen werden.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Wehrdenkmal-Stiftung in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**

Wehrdenkmal-Stiftung in Liquidation,  
bei Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz, Hauptgasse 70, 4509 Solothurn

Gebühr: Fr. 900 (KOA4210000 BK033 A83043)

---

Fr. 900

---

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)  
Handelsregisteramt Kanton Solothurn  
Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen  
Kantonale Finanzkontrolle (Revisionsstelle)  
Wehrdenkmal-Stiftung in Liquidation, bei Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz,  
Hauptgasse 70, 4509 Solothurn (**Einschreiben**, mit Rechnung)